

## Bekanntmachung des Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Familux Hotel Oberjoch“

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang hat am 25.03.2026 im Bereich des bestehenden 4-Sterne-Resorts "Hotel Familux" den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Familux Hotel Oberjoch" in der Fassung vom 10.03.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortseingang des Ortsteiles "Oberjoch", unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 308 und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden Teilflächen aus zwei Ökokontomaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Flächen aus dem Ökokonto "Sonthofen – Berghofen" befinden sich auf der Fl.Nr. 2351/0 der Gemarkung Sonthofen. Die Flächen aus dem Ökokonto "Bommenwald" befinden sich auf der Fl.Nr. 2187/3 der Gemarkung Rettenberg (siehe auch Ziffer 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes).

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Familux Hotel Oberjoch" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Bad Hindelang (Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang), Zimmer 21 (Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei dem Markt Bad Hindelang einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.marktbadhindelang.de/buergerservice-politik/ortsrecht/bauleitplanung> des Marktes Bad Hindelang veröffentlicht und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Hindelang, 08.06.2026

Markt Bad Hindelang



Tobias Keuschnig  
Erster Bürgermeister

